



Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz Erlaubnisfreier Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten

In folgender Betriebsstätte/Firma werden Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Unterklasse P1 im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwendet (Ein- und Ausbau), erworben, vertrieben, verbracht oder überlassen:

Anschrift der Betriebsstätte/Firma

Name:
Branche:
Straße:
PLZ und Ort:
Ansprechpartner:
Telefon/Fax/E-Mail:

Aufbewahrung

Die Lagerung erfolgt gemäß der Sprengstoff-Lagerrichtlinie 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffereinheiten“ in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen. Die Menge von max. 10 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) im Arbeitsraum, max. 100 kg NEM im Lagerraum bzw. max. 100 kg NEM für ortsbewegliche Aufbewahrung wird nicht überschritten. Die jeweiligen Lagermengen an NEM werden in einer Liste erfasst. Es erfolgt keine Zündung der Airbag- und Gurtstraffereinheiten im ausgebauten Zustand.

Folgende Beschäftigte haben eine einschlägige Schulung für den erlaubnisfreien Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten besucht und besitzen somit die eingeschränkte Fachkunde nach § 4 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

Name, Vorname:
Name, Vorname:
Name, Vorname:
Name, Vorname:
Name, Vorname:

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel